



Reglement der Wasserversorgung der Gemeinde Ermensee (RWE)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Zweck und Inhalt
- Art. 2 Geltungsbereich
- Art. 3 Zuständigkeit

II. Planung der Wasserversorgung

- Art. 4 Wasserversorgungsplanung
- Art. 5 Grundwasserschutzzonen
- Art. 6 Trinkwasserversorgung in Notlagen

III. Versorgungsaufgabe

- Art. 7 Versorgungspflicht
- Art. 8 Versorgungsumfang

IV. Verhältnis der Wasserversorgerin zu den Wasserbezügern

- Art. 9 Rechtsnatur
- Art. 10 Bewilligungspflicht
- Art. 11 Haftung
- Art. 12 Handänderung
- Art. 13 Ende des Wasserbezugs

V. Wasserversorgungsanlagen

a. Grundsätze

- Art. 14 Anlagen zur Wasserversorgung
- Art. 15 Öffentliche Anlagen
- Art. 16 Private Anlagen

b. Öffentliche Anlagen

1. Öffentliche Leitungen und Sonderbauwerke

- Art. 17 Erstellung, Unterhalt und Erneuerung

2. Hydrantenanlagen und -löschschutz

- Art. 18 Erstellung und Kosten

3. Wasserzähler

- Art. 19 Installation, Unterhalt und Ersatz
- Art. 20 Standort, Änderungen
- Art. 21 Revision, Störungen

c. Private Anlagen

1. Grundsätze

Art. 22 Erstellung, Unterhalt und Erneuerung

Art. 23 Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

2. Hausanschlussleitungen

Art. 24 Technische Bestimmungen

3. Hausinstallationen

Art. 25 Sorgfaltspflichten der Wasserbezüger

VI. Finanzierung

1. Grundsätze

Art. 26 Finanzierung der Anlagen

2. Einmalige Gebühren

Art. 27 Anschlussgebühr

Art. 28 Beiträge

Art. 29 Verwaltungsgebühren

3. Jährliche Gebühren

Art. 30 Grund- und Verbrauchsgebühr

4. Gebührenerhebung

Art. 31 Rechnungsstellung

Art. 32 Zahlungspflicht und Fälligkeit

VII. Rechtsschutz, Widerhandlungen und Hinweise

Art. 33 Rechtsmittel

Art. 34 Widerhandlungen

Art. 35 Hinweise

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 36 Übergangsbestimmung

Art. 37 Aufhebung des bisherigen Reglements

Art. 38 Inkrafttreten

Reglement der Wasserversorgung Ermensee

vom 1. Dezember 2010

Die Einwohnergemeinde Ermensee erlässt gestützt auf § 39 des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes (WNVG) vom 20. Januar 2003 folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Inhalt

¹ Dieses Reglement regelt die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung in der Gemeinde Ermensee.

² Es enthält Bestimmungen über die Planung der Wasserversorgung, die Versorgungsaufgabe, das Verhältnis der Wasserversorgerin zu den Wasserbezügern, die Wasserverteilung, die Finanzierung sowie über den Rechtsschutz und Widerhandlungen.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Das Reglement gilt für alle Wasserbezüger im Versorgungsbereich der öffentlichen Wasserversorgung.

² Als Wasserbezüger gelten die Eigentümer und Baurechtsnehmer der angeschlossenen Bauten und Anlagen.

Art. 3 Zuständigkeit

¹ Die Gemeinde Ermensee plant und betreibt die Wasserversorgung. Sie projiziert, erstellt und unterhält die erforderlichen Versorgungsanlagen.

² Der Gemeinderat wählt eine Betriebskommission und den Wassermeister. Deren Aufgaben und Kompetenzen sind im Pflichtenheft geregelt.

³ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die öffentliche Wasserversorgung aus.

⁴ Die Betriebskommission kann Ausführungsvorschriften für bauliche Massnahmen erlassen.

II. Planung der Wasserversorgung

Art. 4 Planung der Wasserversorgung

¹ Die Wasserversorgerin erstellt und überarbeitet periodisch die Planung der Wasserversorgung.

² Diese Planung enthält insbesondere ein Konzept für ein Qualitätssicherungssystem, eine Bestandesaufnahme mit Wasserbilanz und eine Massnahmenplanung.

³ Die Planung der Wasserversorgung ist mit der Erschliessungsrichtplanung nach § 40 des Planungs- und Baugesetzes abzustimmen.

⁴ Im Übrigen richtet sich die Planung der Wasserversorgung nach § 36 WNVG.

Art. 5 Grundwasserschutzzonen

¹ Die Wasserversorgerin lässt zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Grundwasserschutzzonen ausscheiden.

² Die Grundwasserschutzzonen sind im kommunalen Zonenplan einzutragen.

Art. 6 Trinkwasserversorgung in Notlagen

Die Wasserversorgerin sorgt für die Trinkwasserversorgung in Notlagen im Sinn der Gesetzgebung über die Landesversorgung.

III. Versorgungsaufgabe

Art. 7 Versorgungspflicht

¹ Die Wasserversorgerin gibt grundsätzlich dauernd Trink-, Brauch- und Löschwasser unter genügendem Druck, in ausreichender Menge und in einwandfreier Qualität ab. Beeinträchtigungen in der Versorgung werden rechtzeitig angekündigt; sie vermitteln keinen Anspruch auf Ermässigung der Gebühren.

² Die Wasserversorgerin gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

- a. das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann und
- b. der Brandschutz durch Hydrantenanlagen nach den Bedingungen der kantonalen Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

³ Von der Versorgung kann abgesehen werden, wenn die Abgabe grösserer Mengen Wasser Mehrkosten verursacht, welche der jeweilige Wasserbezüger nicht übernimmt.

⁴ Die Wasserversorgung kann in ausserordentlichen Fällen, namentlich bei Wasserknappheit oder aus technischen Gründen, vorübergehend ganz oder teilweise eingeschränkt werden.

⁵ Die Wasserversorgerin ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen (z.B. Härte, Salzgehalt) oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen.

Art. 8 Versorgungsumfang

¹ Die Wasserversorgung ist innerhalb der Bauzonen im Sinn des aktuellen Bundesgesetzes über die Raumplanung zu erfüllen.

² Ausserhalb der Bauzonen ist die Wasserversorgerin nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sofern dies mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist, fördert sie jedoch die Versorgung von

- a. geschlossenen Siedlungsgebieten ausserhalb der Bauzonen;
- b. bestehenden Bauten und Anlagen mit einer qualitativ oder quantitativ ungenügenden Eigenversorgung;
- c. neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

IV. Verhältnis der Wasserversorgerin zu den Wasserbezügern

Art. 9 Rechtsnatur

Das Verhältnis der Wasserversorgerin zu den Wasserbezügern ist öffentlich-rechtlicher Natur.

Art. 10 Bewilligungspflicht

¹ Eine Bewilligung der Wasserversorgerin ist erforderlich für

- a. den Neuanschluss einer Baute oder Anlage an die Wasserversorgung;
- b. Um-, An- oder Aufbauten;
- c. die Errichtung von Schwimmbassins ab 20 m³;
- d. die Einrichtung von Sprinkleranlagen;
- e. die Erweiterung von sanitären Anlagen;
- f. die Einrichtung einer Regenwassernutzungsanlage.

² Die Gesuche sind der Wasserversorgerin im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

³ Die Wasserversorgerin kann die Bewilligung mit Bedingungen und Auflagen versehen.

⁴ Eine Bewilligung der Betriebskommission ist erforderlich für:

- a. den Bezug von Bauwasser;
- b. vorübergehende Wasserentnahmen aus Hydranten;
- c. die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (ausgenommen im Rahmen von Miet- und Pachtverhältnissen)

Art. 11 Haftung

¹ Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgerin für alle Schäden, die er durch unsachgemäße Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie durch ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und anderer Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benützen.

² Die Wasserversorgerin haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden, welche den Wasserbezügern durch Unterbrechungen, Einschränkungen oder Druckschwankungen in der Wasserlieferung erwachsen.

Art. 12 Handänderung

Die bisherigen Wasserbezüger haben der Wasserversorgerin jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

Art. 13 Ende des Wasserbezugs

¹ Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Wasserversorgerin unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

² Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgerin, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

³ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen Wasserbezügern zu tragen.

V. Wasserversorgungsanlagen

a. Grundsätze

Art. 14 Anlagen zur Wasserversorgung

¹ Der Wasserversorgung dienen öffentliche und private Anlagen.

² Die Grundeigentümer sind verpflichtet, Durchleitungsrechte für die Wasserleitung unentgeltlich zu gewähren.

Art. 15 Öffentliche Anlagen

¹ Die öffentlichen Anlagen umfassen namentlich die Fassungsanlagen, die Pumpwerke, die Reservoirs, die öffentlichen Leitungen (inkl. Trennschieber), die Wasserzähler und die Hydrantenanlagen.

² Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilleitungen. Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.

Art. 16 Private Anlagen

¹ Die privaten Anlagen umfassen die Absperrschieber, Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen.

² Hausanschlussleitungen verbinden mit den Absperrschiebern die öffentlichen Leitungen mit den Hausinstallationen. Die Betriebskommission bestimmt die Lage der Absperrschieber.

³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

b. Öffentliche Anlagen

1. Öffentliche Leitungen und Sonderbauwerke

Art. 17 Erstellung, Unterhalt und Erneuerung

¹ Die Wasserversorgerin erstellt, unterhält und erneuert auf ihre Kosten die öffentlichen Leitungen und Sonderbauwerke.

² Die Wasserversorgerin erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem kommunalen Erschliessungsrichtplan.

³ Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der kantonalen Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

2. Hydrantenanlagen und -löschschutz

Art. 18 Erstellung und Kosten

¹ Die Wasserversorgerin erstellt, unterhält und erneuert auf ihre Kosten alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Vorbehalten bleibt § 97 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 5. November 1957.

² Die Wasserversorgerin kann Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten) den Verursachenden belasten. Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten (siehe Gebührenreglement).

³ Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

3. Wasserzähler

Art. 19 Installation, Unterhalt und Ersatz

¹ Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, der durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Die Wasserzähler werden auf Kosten der Wasserversorgerin geliefert, unterhalten und ersetzt.

² Wünscht der Bezüger weitere Wasserzähler für den Eigenbedarf oder für die Messung für nichtabwasserrelevantes Wasser, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien) oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss, so hat er die Kosten für die Anschaffung, Einbau, Unterhalt und Ablesung selber zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten.

Art. 20 Standort, Änderungen

¹ Die Wasserversorgerin bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

² Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.

³ Änderungen am Wasserzähler dürfen nur die Organe der Wasserversorgerin vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 21 Revision, Störungen

¹ Die Wasserversorgerin revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Wasserversorgerin sofort zu melden.

² Die Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messungenaugigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 5 Prozent bei 10 Prozent Nennbelastung liegt, so trägt der Wasserbezüger die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgerin die Prüf- und allfällige Reparaturkosten.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung des Verbrauchs der Normalverbrauch der Vorjahre berücksichtigt.

c. Private Anlagen

1. Grundsätze

Art. 22 Erstellung, Unterhalt und Erneuerung

¹ Die Wasserbezüger tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung der privaten Anlagen.

² Hausanschlussleitungen, Wasserzähler und Hausinstallationen dürfen nur durch Inhaber eines eidgenössischen oder gleichwertigen Diploms im Sanitärbereich erstellt, unterhalten und erneuert werden.

Art. 23 Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

Die Organe der Wasserversorgerin sind nach Vorankündigung befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

2. Hausanschlussleitungen

Art. 24 Technische Bestimmungen

¹ In der Regel ist pro Gebäude nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgerin für mehrere Bauten oder Anlagen eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

² Am Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung baut die Wasserversorgerin einen Absperrschieber auf Kosten des Wasserbezügers ein.

³ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger mit einem Ortungsband zu kennzeichnen.

3. Hausinstallationen

Art. 25 Sorgfaltspflichten der Wasserbezüger

Die Wasserbezüger sind für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Hausinstallationen verantwortlich.

VI. Finanzierung

1. Grundsätze

Art. 26 Finanzierung der Anlagen

¹ Die öffentliche Wasserversorgung wird finanziell selbsttragend betrieben.

² Sämtliche Kosten für die Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt, die Erneuerung, den Werterhalt, die Verzinsung und die Abschreibung sowie Wiederbeschaffung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen werden gedeckt durch:

- a. einmalige und jährliche Gebühren der Wasserbezüger (Art. 28 und 31);
- b. Baubeiträge der Grundeigentümer und Baurechtsnehmer (Art. 29);
- c. allfällige Beiträge der öffentlichen Hand;
- d. Abgeltung betriebsfremder Leistungen (Art. 26 Abs. 4).

³ Die Wasserversorgerin hat die Kompetenz, die Gebühren bei besonderen Verhältnissen angemessen zu erhöhen oder herabzusetzen. Mit Gross- und Spitzenwasserbezügern, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.

⁴ Für betriebsfremde Leistungen der Wasserversorgung, wie Brunnenanlagen, Strassenspülungen usw., kann die Wasserversorgerin eine angemessene Abgeltung verlangen.

⁵ Die Wasserversorgerin legt die Höhe der Gebühren in einer separater Gebührenverordnung fest und veröffentlicht diese.

2. Einmalige Gebühren

Art. 27 Anschlussgebühr

Die Wasserbezüger haben für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen. Damit werden die Kosten für die Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Anlagen gedeckt.

Art. 28 Beiträge

Die Wasserversorgerin kann von den interessierten Grundeigentümern zusätzlich zu den Anschlussgebühren Beiträge im Sinne des Planungs- und Baugesetzes nach dem Perimeterverfahren gemäss Perimeterverordnung erheben.

Art. 29 Verwaltungsgebühren

Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung dieses Reglements (Prüfung des Anschlussgesuchs, Beizug von Fachleuten, Erteilung der Anschlussbewilligung, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten etc.) gilt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeindebehörden.

3. Jährliche Gebühren

Art. 30 Grund- und Verbrauchsgebühr

¹ Zur Deckung der jährlichen Kosten der Wasserversorgerin haben die Wasserbezüger eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr zu bezahlen.

² Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des gemessenen Wasserverbrauchs festgelegt. Wenn keine oder ungenügende Angaben über den Trinkwasserverbrauch erhältlich sind, erfolgt die Ermittlung aufgrund von Erfahrungswerten.

4. Gebührenerhebung

Art. 31 Rechnungsstellung

Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgen in der Regel jährlich.

Art. 32 Zahlungspflicht und Fälligkeit

¹ Zahlungspflichtig für die Gebühren und Beiträge ist der Wasserbezüger.

² Die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr entsteht mit der Realisierung des Hausanschlusses oder der wertvermehrenden Um- oder Anbauten. Die Wasserversorgerin hat das Recht, Vorschüsse oder eine Sicherstellung der Anschlussgebühr zu verlangen.

³ Wird ein Gebäude nicht angeschlossen, wird ein Grundbeitrag für den Feuerschutz erhoben.

⁴ Alle Gebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet.

VII. Rechtsschutz, Widerhandlungen und Hinweise

Art. 33 Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide der Wasserversorgerin betreffend Gebühren und Beiträge ist die Einsprache im Sinn des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

² Im Übrigen kann gegen alle in Anwendung dieses Reglements erlassenen Entscheide Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.

³ Auf die Beschwerdeverfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege Anwendung.

Art. 34 Widerhandlungen

Verstösse gegen Bestimmungen dieses Reglements werden nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Strafnormen sanktioniert.

Art. 35 Hinweise

Das gesetzliche Pfandrecht und die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands richten sich nach dem Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 36 Übergangsbestimmung

Vor Inkrafttreten dieses Reglements fällig gewordene, einmalige Gebühren werden nach dem bisherigen Recht erhoben. Im Übrigen gilt dieses Reglement uneingeschränkt.

Art. 37 Aufhebung des bisherigen Reglements

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement der Wasserversorgung vom 1. Januar 1992 aufgehoben.

Art. 38 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2010 genehmigt und tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

6294 Ermensee, 1. Dezember 2010

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Ch. Kuhn

J. Heim